

Termine

Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.11.2019 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO vom 03.03.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016) sowie der §§ 49 Abs. 1 i. V. m. 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Bekanntmachung vom 11.05.2016) die Satzung der Stadt Leipzig über die Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Leipzig.
(2) Diese Satzung regelt die Richtzahlen für den Bedarf an Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen nach Verkehrsquellen gemäß der VwVSächsBO vom 18.03.2005 (in der Fassung vom 01.12.2015) in der Richtzahlentabelle zu Punkt 49.1.2 für Wohngebäude gemäß Ziffer 1 und für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung gemäß Ziffer 8. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 49 Abs. 1 SächsBO i. V. m. der VwVSächsBO (Punkt 49) und der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder.
(3) Regelungsinhalt dieser Satzung sind Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.
(4) Die Satzung regelt außerdem gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 SächsBO die Gestaltung der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze für alle in der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO (Punkte 49.1.2) genannten Verkehrsquellen.
(5) Abweichende Festsetzungen in Bauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich abweichend von der Richtzahlentabelle gemäß VwVSächsBO nach Anlage 1 dieser Satzung.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Table with 4 columns: Nr., Verkehrsquelle, Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zahl der Abstellplätze für Fahrräder. Includes rows for Wohngebäude, Sportstätten, Schulen, etc.

- (2) Entgegen der Regelung Ziffer 49.1.5.3 VwVSächsBO kann bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zur Anlage (bis zu 500 m) bei Wohngebäuden die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden.
(3) Die geldwerte Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Stellplatzablösungsatzung der Stadt Leipzig.

§ 3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Soweit sich nicht aus anderen baurechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens 3 v. H. jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als 10 Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 4 Gestaltung von Stellplätzen

- (1) Ebenerdig, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.
(2) Ebenerdig, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.
(3) Je angefangene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum

- mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtung geschützte möglichst begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.
(4) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind fachgerecht zu begrünen.
(5) Für 25 v. H. der Pkw-Stellplätze ist ein ausreichender Elektroanschluss baulich vorzubereiten, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.
(6) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 5 Pkw-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-UZ 100 bzw. RAL-UZ 100 B Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen.
(7) Sofern der Antragssteller mit dem Bauantrag ein tragfähiges, mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt abgestimmtes Mobilitätskonzept vorlegt und dieses vor Erteilung der Baugenehmigung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt abgesehen wird, kann die Stellplatzpflicht entsprechend reduziert werden.
(8) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 5 Gestaltung der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Mindestens jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenfahrrädern oder Fahrradanhängern geeignet sein.
(2) Für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 entsprechend § 2 Absatz 3 der SächsBO mit Nutzung gemäß den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 der Anlage 1 dieser Satzung sowie Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtzahlentabelle der VwVSächsBO sind in der Regel beleuchtete Abstellräume erforderlich. Die Abstellanlagen und -räume müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus leicht und verkehrssicher erreichbar sein.
(3) In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen müssen die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eine Anschließbarkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades haben und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen. Der Einsatz von Felgenklammern ist auszuschließen.

§ 6 Übergangsregelung

Für Bauanträge, die vor Erlass der Stellplatzsatzung eingeleitet und keine bestandkräftigen Entscheidung zugeführt wurden, sind mit Inkrafttreten der Satzung die Regelungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 7 Abweichungen

§ 67 SächsBO bleibt unberührt. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ■ Leipzig, 20.11.2019

§ 8 Inkrafttreten

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Sitzungen der Ortschaftsräte

- Ortschaftsrat Lützenscha-Stahlheim
09.12., 18.30 Uhr, Zimmer 04 der Grundschule im Windmühlenweg, Windmühlenweg 4
- Information zum Projekt Penny-Einkaufsmarkt in Lützenscha
- Vorstellung der Planung der Wendeschleife der Straßenbahnlinie 11 E in Hänichen
- Fortwirtschaftsplan 2019
- Beschluss zur Anmeldung der Brauchtmittel durch die Vereine
Ortschaftsrat Miltitz
10.12., 18.30 Uhr in den Räumen des Heimatvereins Miltitz, An der alten Post 1
- Verpflichtung der neuen Ortschaftsräte
- Auskunft zu den Anfragen der Bürger aus der letzten Sitzung
- Parkproblematik in Miltitz
Ortschaftsrat Wiederitzsch
10.12., 19.00 Uhr im Rathausaal des Rathauses Wiederitzsch, Delitzscher Landstraße 55
- Information zum Schulneubau im OT Wiederitzsch, Berichterstatter: Amt für Gebäudemangement
Ortschaftsrat Holzhausen
10.12., 19.30 Uhr in der Aula der Schule Holzhausen, Stötteritzer Landstraße 21
- Sachstandsberichte
- 5.1. AA Neuformulierung „Sanierung des Zuckelhäuser Rings“
- Optimierung der Zusammenarbeit der Leipziger Ortschaftsräte
- Antrag: Zugang zum Allris für alle Leipziger Ortschaftsräte / Stadtbezirksbeiräte
- Antrag: Verbesserung des Informationsflusses zwischen der Verwaltung und den Ortschaftsräten
- Antrag: Erhöhung der Brauchtmittel aus dem kommenden Doppelhaushalt (Ortschaftsrat Mölkau)
- Zukunft des Festplatzes Holzhausen und der ehemaligen Radrennbahn
- Pflege der Städtepartnerschaft mit der Gemeinde March 2020
- Gespräch zu den Belangen und Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger Holzhausen
- Neuer Protokollant ab Januar 2020, Termine Sitzung Ortschaftsrat
Ortschaftsrat Plaußig
16.12., 19.00 Uhr im Schulungsraum der Naturschutzstation Plaußig, Plaußiger Dorfstraße 23
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.
Ortschaftsrat Burghausen
19.12., 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des ehem. Gemeindeamts Burghausen, Miltitzer Straße 1
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

- Stadtbezirksbeirat West
09.12.19, 18.00 Uhr, Freizeittreff „Völkerfreundenschaft“ (Großer Saal), Stuttgarter Allee 9
- Verpflichtung von Stadtbezirksbeiräten
- Protokollkontrolle 18.11.2019
- Fortwirtschaftsplan 2019
- 2. Änderung zum Bau- und Finanzierungsbeschluss: Komplettmodernisierung zweier Schulgebäude an der Kotsche 39/41
- 11. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen

Sprechzeiten der Friedensrichter

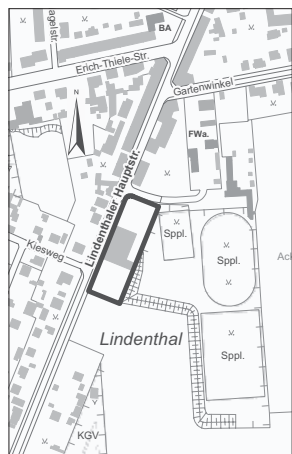
- Schiedsstelle Mitte/Nordost
12.12. und 09.01., 15.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Do./Monat), Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de
Schiedsstelle Ost/Südost
18.12. und 15.01., 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Mi./Monat), Christa Taube-Rohde, Tel. 1 23 35 30; E-Mail: christa-taube-rohde-friedensrichter@gmx.de
Schiedsstelle Süd/Südwest
17.12. und 07.01., 16.00-18.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 1. Di./Monat), Dirk Hantsche, Tel. 0176 70 20 80 45; Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: friedensrichter-hantsche@web.de
Schiedsstelle Nordwest/Nord
20.12. und 17.01., 14.00-15.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: letzter Fr./Monat), Doreen Kempf, Tel. 1 23 35 30; E-Mail: doreen.kempf@leipzig.de
Schiedsstelle West/Alt-West
19.12. und 16.01., 16.00-17.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 3. Do./Monat), in Vertretung Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de
Das Verfahren vor den Friedensrichter dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Der Friedensrichter kann in bürgerlich-rechtlichen und in strafrechtlichen Rechtsstreitigkeiten schlichtend tätig werden. Das Informationsgespräch ist kostenfrei. Anfragen unter 1 23 35 30 oder rechtsamt@leipzig.de. ■

Veranstaltungen der Fraktionen

- Die Linke
12.12., 18.00 Uhr, Basislager Coworking, Petersteinweg 14
- Bürgerveranstaltung und Diskussion mit Franziska Riekewald und Vertretern der LVB und der Deutschen Bahn
Was bedeutet der neue Nahverkehrsplan für die Leipziger Nutzer? Welche Veränderungen und Verbesserungen sind zu erwarten?
19.12., 18.00-20.00 Uhr, Bürgerverein Leutzsch, Georg-Schwarz-Straße 122
- Sprechstunde mit Stadtrat Dr. Volker Külöw ■

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“, Leipzig-Nordwest – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in Leipzig-Nordwest, im Ortsteil Lindenthal, östlich der Lindenthaler Hauptstraße, in Höhe Kiesweg (entsprechend kartennmäßiger Darstellung). Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Verbrauchermarkt geschaffen werden. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 10.12.2019 bis 17.01.2020 im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 bis 499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Di. 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Do. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gezeigt und zusätzlich im Stadtbüro, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Mo. bis Do. 13.00-18.00 Uhr, Fr. 13.00-16.00 Uhr. (Hinweis: Über die Feiertage vom 23.12.2019 bis



01.01.2020 haben beide Stellen geschlossen.) Bürgerforum Am Dienstag, dem 17.12.2019, um 17.00 Uhr findet im Rathaus Lindenthal (im Ratssaal), Erich-Thiele-Straße 2, in 04158 Leipzig die Erläuterung der Planung statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen und haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig. Auch im Internet sind die Planunterlagen verfügbar unter: - www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell - Zentrales Landesportal Bauleitplanung www.bauleitplanung.sachsen.de Im Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig ist die Vorlage abrufbar unter: https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-00042). ■ Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“ (fett umrandet). Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Az.: 36.00-36.11.02/V-LS-1043-04-04/19

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Die Firma KTK H. J. Antupast & H. Feindt GmbH hat gemäß §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen am Standort Delitzscher Landstraße 91 in 04158 Leipzig, Gemarkung Kleinwiederitzsch, Flurstück 39e beantragt. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nummer 7.12.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440). Für die beantragte Anlagengenehmigung, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i. V. m. Nummer 7.19.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen: Die überschlägige Prüfung des Vorhabens in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da am Standort ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte gemäß Anlage 3 UVPG Ziffer 2.3.10 betroffen ist. Im Rahmen der 2. Stufe der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 UVPG aufgrund der Anlagenspezifika insbesondere Punkt 1.5: Umweltschutz und Belastungen geprüft. Die Auswirkungen der Anlage durch Emissionen von Luftschadstoffen auf den Standort werden als gering eingeschätzt, da die Emissionsmassenströme der für die Beurteilung maßgeblichen Luftschadstoffe weit unter den Bagatelldatenströmen gemäß Punkt 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft liegen. Die Anlage entspricht dem Stand der Emissionsminderungs- und Umweltschutztechnik für alle relevanten Luftschadstoffe gemäß VDI 3890 und TA Luft. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Vibrationen sind nicht zu erwarten. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Eswird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. ■ Leipzig, 05.11.2019